

Protokoll

über die am Donnerstag, den 16.12.2025 **öffentlich** abgehaltene Gemeinderatssitzung:

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag.^a Johanna OBOJES-RUBATSCHER
Bgm. Stv. Thomas ZANGERL
GV MMag. Michael GRÜNFELDER
GR Christoph GUTLEBEN
GR Christian SCHÖPF
GR Melanie MEDWED
GR Ing. Michael MAIR
GR Gerhard SCHUSTER
GR Florian MAIR
GV Ing. Anton SCHMID
GV Franz HAID
GR Rupert ALTENHUBER
GR Roland HORNEGGER
GR Markus MÜLLER (Ersatz)
GR Horst LORENZ (Ersatz)

Entschuldigt: GR Thomas KIRCHMAIR
GR Andreas WILHELM

Schriftführerin: Dzenana Berberovic-Karabegovic

Tagesordnung

1. Bericht der Frau Bürgermeisterin
2. Bericht über die Sitzung des Gemeindevorstandes
3. Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung und Gemeindeligenschaften
4. Beratung und Beschlussfassung betr. Bebauungsplan B44 auf Gst. 3306/1 KG Oberperfuss (Leitner Georg)
5. Beratung und Beschlussfassung betr. Budgetmittel Dir. Ostermann Markus – VS-Dorf

6. Beratung und Beschlussfassung betr. TÜV Kosten der Zertifizierung „Familienfreundliche Gemeinde“
7. Beratung und Beschlussfassung betr. Anschaffung eines Vorhanges für das Bildungszentrum Oberperfuss-Berg
8. Beratung und Beschlussfassung betr. Dienstbarkeitsvertrag mit Thomas Wegscheider (Verlegung LWL-Leitung)
9. Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Leerstandabgabe
10. Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer
11. Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren
12. Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
13. Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren
14. Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren
15. Beratung und Beschlussfassung über Gemeindeabgaben, wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen 2026
16. Personalangelegenheiten
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Bürgermeisterin begrüßt die Gemeinderätin und Gemeinderäte sowie die Zuseherinnen und Zuseher.

Die Bürgermeisterin stellt den Dringlichkeitsantrag, den TO-Punkt „Beratung und Beschlussfassung betr. Vergabe der Maschinenausschreibung 2026-2028“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin weist dem Antrag den TO-Punkt 15a zu.

Punkt 1

Bericht der Frau Bürgermeisterin

Das Gerinne in Kammerland wurde im November in Zusammenarbeit mit der Wildbach saniert. Der Parkplatz neben dem Spritzenhaus wurde eingezäunt und asphaltiert. Die Parkzeit beträgt hier 30 Minuten (mit Parkscheibe)

An sämtlichen Parkplätzen trat die Kurzparkzonenverordnung in Kraft. Die maximale Parkdauer beträgt jeweils 180 Minuten. Beim Friedhof kann diese Zeit auf einen Tag verlängert werden und kostet dann EUR 5,00. In jedem Fall ist beim Parkautomaten ein Ticket zu holen und hinter der Windschutzscheibe sichtbar zu hinterlegen.

Der Abwasserverband Zirl und Umgebung ist bestrebt, der „Klärschlammverwertung Tirol GmbH“ beizutreten. Ab 2033 besteht die Verpflichtung, Klärschlämme einer Monoverbrennung zuzuführen. Eine Gesellschaft der vier größten Abwasserverbänden wurde bereits gegründet, der AVZ sowie Telfs sollten beitreten. Zurzeit liegen die Kosten für die Entsorgung bei EUR 122,8/Tonne. Es besteht die Möglichkeit, auch künftig über ein externes privates Unternehmen zu entsorgen – die Preisentwicklung ist nicht absehbar, dürfte aber stark steigen. Die von den Mitgliedern des AVZ befürwortete Variante ist die eigene Entsorgung und Verbrennung in einer zu errichtenden Monoverbrennungsanlage. Diese soll von den beteiligten Tiroler Kläranlagen gemeinsam errichtet und betrieben werden. Es ist keine Gewinnausschüttung vorgesehen. Ziel ist die kostengünstigste Verbrennung für alle Gesellschafter langfristig zu sichern und anzubieten. Die Projektierungskosten liegen bei 1,9 Mio EURO. Die Finanzierung erfolgt über den Gesellschafterzuschuss (Anteil AVZ EUR 67.340 bzw. 3,5 %, falls Telfs sich beteiligt, EUR 61.218 bzw. 3,2 %). Die Bau- und Errichtungskosten (derzeit kalkuliert mit 40 Mio EUR) werden mittels Kredites finanziert. Das Darlehen wird mit den Erlösen (Entsorgungstarife und Fernwärme) bedient. Zunächst ist ein Grundsatzbeschluss der beteiligten Gemeinden notwendig, dieser soll in der nächsten GR-Sitzung gefasst werden. Gestern fand die Übergabe der NHT-Wohnungen am Dörreweg statt. Es stehen noch eine 2-Zimmerwohnung und eine 4-Zimmerwohnung zum Verkauf.

Punkt 2

Bericht über die Sitzung des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorsand genehmigte in seiner Sitzung vom 11. Dezember folgende Subvention: Den Jungbauern/Landjugend EUR 25,00 für die Nutzung des Peter-Anich Hauses für das Kinderbasteln am Hlg. Abend.

Punkt 3

Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung und Gemeindelienschaften

Der Obmann des Ausschusses, GR Ing. Christoph Gutleben, berichtet über die Sitzung vom 04. Dezember 2025. Folgende TO-Punkte wurden behandelt (Antrag des Obmanns, den TO-Punkt Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan auf Gst 3306/1 – Georg Leitner aufzunehmen. Dies wurde genehmigt)

- Protokollbesprechung

- Beratung und Beschlussfassung betr. Zu- und Umbau auf Gst 3759 (Marco Spiegl)
Es wurde neuerlich über das Bauvorhaben debattiert. Trotz Planänderung und herabsetzen der Nutzflächen sieht der Ausschuss keinen ausreichenden Eigenbedarf zur Erlassung eines Bebauungsplanes. Der Ausschuss empfiehlt, dem Antrag nicht zuzustimmen.
- Beratung und Beschlussfassung betr. Neubau auf Gst 2700/1 (Stefanie Ruetz)
Ing. Christoph Gutleben und Johanna Obojes-Rubatscher erklären das geplante Bauvorhaben. Für das weitere Vorgehen ist die Straßenbreite westlich des Projektes (Vorschlag des Raumplaners) zu debattieren. Nach längerer Diskussion empfiehlt der Ausschuss, eine Breite der westlichen Gemeindestraße von zumindest 5,5 Metern und eine Verschiebung der Baufluchtlinie auf 3,0 Meter zur neuen Grundgrenzlinie sowie entlang der Völsesgasse.
- Beratung und Beschlussfassung betr. BBP 44 auf Gst 3306/1 (Georg Leitner)
Bmstr. Franziskus Loidl erklärt das geplante Bauvorhaben. Nach Diskussion empfiehlt der Ausschuss, dem Bebauungsplan zuzustimmen.
- Anträge, Anfragen und Allfälliges
Es gab keine Wortmeldungen.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung betr. Bebauungsplan auf Gst 3306/1 KG 81305 Oberperfuss (Leitner)

Bebauungsplan neu – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, idgF, den vom Büro Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B44 Kengelscheiben vom 31.10.2025, Zahl: b44_obp25012_v1., durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs.4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen:

Enthaltung: 0

Befangen: 1

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung betr. Budgetmittel Dir. Ostermann Markus – VS-Dorf
--

Aufgrund der Lehrplanänderung mussten bereits zu Beginn des Schuljahres einige neue Lehrmittel angeschafft werden. Das Budget der Schule wurde bereits ausgeschöpft. Die Rechnungen liegen vor, die Summe beläuft sich auf EUR 1.802,93.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, diese außerordentliche Subvention zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung betr. TÜV-Kosten der Zertifizierung „Familienfreundliche Gemeinde“
--

Die Bürgermeisterin berichtet von der verpflichtenden Zertifizierung für die „Familienfreundliche Gemeinde“. Diese wird zu 50% vom Bund gefördert, allerdings muss die Gemeinde für den Restbetrag in Höhe von EUR 1.204,80 aufkommen. Es ist kein Budgetansatz dafür vorhanden.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Begutachtungskosten in Höhe von EUR 1.204,80 zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung betr. Anschaffung eines Vorhanges für das Bildungszentrum Oberperfuss-Berg

Der Raum im Dachgeschoß des Bildungszentrums Oberperfuss-Berg benötigt einen abgedunkelten Platz für den Mittagsschlaf der Kinderkrippenkinder. Es bietet sich an, einen Teil des Raumes mittels Vorhangs abzudunkeln. Der Kostenvoranschlag der Fa. Fiegl Raumausstattung beläuft sich auf EUR 1.623,00. Diese Firma stattete auch das Bildungszentrum aus.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, der Fa. Fiegl Raumausstattung GmbH den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung: 0

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung betr. Dienstbarkeitsvertrag mit Thomas Wegscheider (Verlegung LWL-Leitung)

Für die Nutzung der Liegenschaft 3912/1 KG Oberperfuss für den Breitbandausbau muss eine Dienstbarkeit mit Thomas Wegscheider abgeschlossen werden. Die einmalige Abgeltung der Nutzung wird mit EUR 52,05 berechnet.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, für die Verlegung des LWL eine Dienstbarkeit einzugehen und den vorliegenden Vertrag zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung:

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe
--

Der Obmann des Finanzausschusses GV MMag. Michael GRÜNFELDER berichtet aus der letzten Sitzung des Ausschusses am 02.12.2025. In dieser Sitzung wurden die heute in den TO-Punkten 9-14 zur Beschlussfassung vorgelegten Verordnungen zur Gebührenanpassung vorbesprochen. Auf Basis der Schnellschätzung der Statistik Austria für die Inflationsrate im Oktober 2025 in Höhe von 4% hat man sich im Ausschuss bei sämtlichen Gebühren an diesem Anpassungsfaktor orientiert. Davon ausgenommen sind die Abfallgebühren, welche um ca. 6% angepasst werden sollen, weil die Vertragspartner ebenfalls Anpassungen in dieser Größenordnung angekündigt haben.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, folgende Verordnung über die Erhebung der Leerstandsabgabe wie im Finanzausschuss vorbesprochen und von diesem einstimmig empfohlen zu beschließen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Oberperfuss erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 20 v.H. der für die Gemeinde Oberperfuss von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBL Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt **am 1. Jänner 2026** in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag^a. Johanna Obojes-Rubatscher

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, folgende Hundesteuerverordnung wie im Finanzausschuss vorbesprochen und von diesem einstimmig empfohlen zu beschließen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Oberperfuss erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet länger als zwei Monate gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 88,- Euro, für jeden weiteren Hund im selben Haushalt bzw. Betrieb pro Jahr 130,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(4) Von der Hundesteuerpflicht befreit sind

- a) Sanitäts- und Lawinhunde im Dienste des Österreichischen Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, sofern hierfür die erforderlichen Eignungsnachweise erbracht werden;
- b) Hunde, die zur Bewachung auf Gehöften in den Ortsteilen Hinterburg Hausnummer 12 und 13, Rosskogelhütte und Gfas bestimmt sind.

(5) Steuerermäßigungen oder -befreiungen sind schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

(6) Eine Steuerermäßigung oder -befreiung ist nur hinsichtlich jener Hunde zu gewähren, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind.

(7) Steuerermäßigungen oder -befreiungen werden ab dem Folgejahr gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

(8) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt, wenn

- a) der Hund nicht mehr zu dem Zweck gehalten wird, für den die Ermäßigung oder Befreiung berechtigter Weise beantragt worden ist,
- b) der Besitz an dem Hund auf eine andere Person übergeht oder
- c) die Unterbringung und Haltung des Hundes den Anforderungen des Tierschutzgesetzes – TSchG bzw. der 2. Tierhaltungsverordnung widerspricht.

(9) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt anzuzeigen.

(10) Werden in einem Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten und liegt für zumindest einen dieser Hunde ein Grund für Steuerbefreiung oder -ermäßigung vor, so gelten alle weiteren Hunde ohne Befreiung oder Ermäßigung als „weitere Hunde“ im Sinne des § 2 Abs 1.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

(1) Die Hundesteuerpflicht entsteht

- a) mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter,
- b) mit dem Zuzug des Halters mit einem steuerpflichtigen Hund in die Gemeinde Oberperfuss,
- c) mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters des Hundes und
- d) mit vorübergehender Aufnahme eines Hundes zur Pflege oder auf Probe,
- e) mit jedem Beginn eines Kalenderjahres für das die Hundesteuer erhoben wird,

sofern ein steuerbarer Tatbestand gemäß § 2 vorliegt.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 nach dem 30. Juni ein, so beträgt der Steuersatz 50 v.H.

(3) Die Hundesteuerpflicht erlischt

- a) bei Veräußerung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter;
- b) bei Wegzug des Halters mit dem steuerpflichtigen Hund aus der Gemeinde Oberperfuss;
- c) wenn der Hund während des Jahres abhanden oder zu Tode kommt oder aus einem anderen Grund dauerhaft nicht mehr im Gemeindegebiet von Oberperfuss gehalten wird.

(4) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 3 bis zum 30. Juni ein, so wird 50 v.H. der bereits geleisteten Hundesteuer für das laufende Kalenderjahr refundiert.

(5) Wird anstelle eines abgemeldeten, bereits versteuerten Hundes ein anderer Hund angemeldet, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht für den neu angemeldeten Hund.

(6) Tritt innerhalb des Gemeindegebiets ein unterjähriger Halterwechsel ein, wird bei einem im laufenden Kalenderjahr bereits versteuerten Hund die bereits entrichtete Hundesteuer auf die Steuerpflicht des neuen Halters angerechnet.

(7) Der Halter ist bei Entstehung und Wegfall einer Hundesteuerpflicht verpflichtet, der Gemeinde dies binnen 14 Tagen durch An- bzw. Abmeldung des Hundes zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt bei Vorliegen einer Hundesteuerpflicht jeweils im Jänner eines jeden Jahres im Voraus bzw. nach unterjähriger Neumeldung.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 12.12.2019, kundgemacht vom 13.12.2019 bis 30.12.2019 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag^a. Johanna Obojes-Rubatscher

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, folgende Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren wie im Finanzausschuss vorbesprochen und von diesem einstimmig empfohlen zu beschließen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Oberperfuss erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Einrahmung Urnenerdgrab | 520,- Euro |
| b) Abdeckung Urnennischengrab | 860,- Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 22,30 Euro |
| b) ein Doppelgrab | 32,- Euro |
| c) ein Urnengrab | 22,30 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Totenkapelle beträgt 37,- Euro.
- (2) Ist ein Nutzungsberechtigter nicht in der Lage, das Grab ordnungsgemäß zu betreuen, wird dies von der Gemeinde Oberperfuss übernommen. Hierfür ist ein Ersatz von 80,- Euro jährlich zu leisten.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung vom 16.07.2014, kundgemacht vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag^a. Johanna Obojes-Rubatscher

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Der Obmann des Finanzausschusses GV MMag. Michael GRÜNFELDER berichtet von der Ausschusssitzung am 02.12.2025. In dieser wurde der Antrag von GV Anton Schmid in der Gemeinderatssitzung vom 06.11.2025 betreffend Kanalbenützungsgebühren und Wasserbenützungsgebühren behandelt. Der Ausschuss konnte keine Ungerechtigkeiten für Landwirte in den Gebührenordnungen feststellen und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die gewünschten Anpassungen hins. Mindestbezugsmengen nicht umzusetzen. Insbesondere stehe es jedem Landwirt frei, einen Subzähler für die landwirtschaftlich genutzten Gebäude installieren zu lassen. Dementsprechend sollen die Kanalbenützungsgebühren und die Wasserbenützungsgebühren wie nachfolgend vorgeschlagen beschlossen werden.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, folgende Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren wie im Finanzausschuss vorbesprochen und von diesem einstimmig empfohlen zu beschließen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Oberperfuss erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Kanalanschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu ermitteln. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsgrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrhilfen, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden, überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vervollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter. Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 35 m³ pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestgebühr).

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.

(4) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, der Gemeinde zu melden. In einem solchen Fall ist dies über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu vergüten.

(5) Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Schätzung und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben. Verrechnet wird:

pro Person und Tag: 200 Liter

pro Nächtigung und Tag: 230 Liter

(6) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächenentwässerungsanlage wird zusätzlich pro Jahr eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet. Die auf ganze m² zu rundende abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen. Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsgebühr ausgenommen.

Höhe der Gebühr:

von 1 m ² bis 100 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 33,56
von 101m ² bis 200 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 64,88
von 201m ² bis 300 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 94,00
von 301m ² bis 400 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 120,92
von 401m ² bis 500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 145,48
von 501m ² bis 600 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 168,00
von 601m ² bis 700 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 188,08
von 701m ² bis 800 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 206,08
von 801m ² bis 900 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 221,72
von 901m ² bis 1.000 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 235,12
von 1.001 m ² bis 1.500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 257,56
ab 1.501 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 279,96

§ 4

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

(1) Für Objekte mit Viehhaltung wird für die Kanalbenützungsgebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 15 m³ pro Jahr freigestellt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. durch Bestandsmeldung (Auszug Leistungskontrollverband LKV) errechnet. Die Bestandsmeldungen sind unaufgefordert bis spätestens 15. November eines jeden Jahres der Gemeinde vorzulegen, widrigenfalls die Begünstigung gem. 1. Satz für das folgende Jahr verloren geht. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte ist eine Mindestgebühr von jährlich 50 m³ und für jede weitere Person 35 m³ zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit bei landwirtschaftlichen Betrieben, welche von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberperfuss versorgt werden, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge über einen Wasserzähler zu erfassen. Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungsgebührenverordnung, und der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Oberperfuss, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

Über den Subzähler darf nur Frischwasser geleitet werden, welches ausschließlich zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, beziehungsweise Frischwasser welches in die Güllegrube eingeleitet wird, wie Abwasser aus den Reinigungsprozessen der Milchkammern. Der Subzähler und der Montagebügel mit den Schrägsitzventilen sind von der Gemeinde Oberperfuss zu beziehen. Der Einbau erfolgt entweder von der Gemeinde Oberperfuss oder durch ein hierfür befugtes und konzessioniertes Unternehmen, in diesem Fall ist der Subzähler von der Gemeinde Oberperfuss, mittels eines Abnahmeprotokolls, abzunehmen.

(2) Den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen wird über Ansuchen ein Abzug von 10 m³ bei den Kanalbenützungsgebühren pro 100 m² gepflegter Rasen- und Gartenfläche gewährt. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte wird ein Mindestverbrauch von jährlich 50 m³ und für jede weitere Person 35 m³ angenommen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 14. Dezember 2023 über die Erhebung von Kanalgebühren, kundgemacht vom 15.12.2023 bis 30.12.2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag^a. Johanna Obojes-Rubatscher

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 1

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, folgende Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren wie im Finanzausschuss vorbesprochen und von diesem einstimmig empfohlen zu erlassen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Oberperfuss erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Haushaltes und beträgt pro Jahr:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt: | 29,88 Euro |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt: | 52,00 Euro |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt: | 73,72 Euro |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt: | 94,32 Euro |
| e) bei einem Fünfpersonenhaushalt: | 113,24 Euro |
| f) bei einem Sechspersonenhaushalt: | 129,96 Euro |
| g) bei einem Siebenpersonenhaushalt: | 146,56 Euro |
| h) bei einem Achtpersonenhaushalt: | 163,00 Euro |
| i) bei einem Neunpersonenhaushalt: | 179,40 Euro |
| j) bei einem Zehnpersonenhaushalt: | 196,00 Euro |
| k) bei einem Elfpersonenhaushalt: | 212,40 Euro |
| l) bei einem Zwölfpersonenhaushalt: | 228,60 Euro |
| m) bei einem Dreizehnpersonenhaushalt: | 244,92 Euro |
| n) bei einem Vierzehnpersonenhaushalt: | 261,08 Euro |
| o) bei einem Fünfzehnpersonenhaushalt: | 277,20 Euro |

Unterjährige Veränderungen des Personenstandes eines Haushaltes werden ab dem nächstfolgenden Quartal berücksichtigt.

(2) Bei Privatzimmervermietung beträgt die Grundgebühr für bis zu 50 Nächtlungen 9,50 Euro. Für jede weiteren begonnenen 50 Nächtlungen wird eine weitere Grundgebühr in der Höhe von 9,50 Euro verrechnet. Als Bemessungsgrundlage werden die Nächtlungen des Vorjahres, wobei als Vorjahr der Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des Vorjahres gilt, herangezogen.

(3) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe wird wie folgt pro Jahr berechnet:

- a) Gewerbebetrieb bis zu fünf Mitarbeiter: Grundgebühr eines Zweipersonenhaushaltes
- b) Gewerbebetrieb von 6 bis 10 Mitarbeitern: Grundgebühr eines Vierpersonenhaushaltes
- c) Gewerbebetrieb über 10 Mitarbeitern: Grundgebühr eines Sechspersonenhaushaltes

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe fällt nur an, wenn für den Betrieb ein eigener Müllbehälter verwendet wird.

(4) Die Grundgebühr für Vereine entspricht jährlich der Grundgebühr eines Einpersonenhaushaltes.

Die Grundgebühr für Vereine fällt nur an, wenn der Verein einen eigenen Müllbehälter beantragt.

(5) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden ab dem nächstfolgenden Quartal wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen pro Müllbehälter und beträgt:

- a) für die Entleerung
 - eines Restmüllbehälters (60 l): 5,45 Euro
 - eines Restmüllbehälters (120 l): 9,61 Euro
 - eines Restmüllbehälters (240 l): 17,53 Euro
 - eines Restmüllbehälters (800 l): 45,06 Euro
 - eines Biomüllbehälters (60 l): 1,24 Euro
 - eines Biomüllbehälters (120 l): 1,70 Euro
 - eines Biomüllbehälters (240 l): 2,86 Euro
- b) für die Anlieferung
 - von Bauschutt je $\frac{1}{4}$ m³ 10,00 Euro

(2) Folgende Mindestentleerungen pro Jahr sind vorgeschrieben:

- a) Restmüll- und Biomüllbehälter (60 l): 4 Entleerungen
- b) Restmüll- und Biomüllbehälter (120 l): 2 Entleerungen
- c) Restmüll- und Biomüllbehälter (240 l): 1 Entleerung

(3) Bei Inanspruchnahme eines 800-Liter-Müllbehälters beträgt die Grundgebühr pro Jahr und 800 Liter-Müllbehälter 432,60 Euro.

(4) Für die in § 2 Abs 2 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Oberperfuss von der Abholpflicht ausgenommenen Objekte des Ortsteiles Gfas, Rosskogelhütte und Mittelstation Sulzstich der Bergbahnen Oberperfuss GmbH wird auf die weitere Gebühr eine Ermäßigung von 30% gewährt, die nach Ablauf des Kalenderjahres zur Auszahlung gelangt.

§ 4

Vorsreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Oberperfuss vom 27. Dezember 2007, kundgemacht vom 08.01.2008 bis 23.01.2008 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag^a. Johanna Obojes-Rubatscher

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 14

Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, folgende Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren wie im Finanzausschuss vorbesprochen und von diesem einstimmig empfohlen zu erlassen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Oberperfuss erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Wasseranschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu errechnen. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden, Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden, überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und

Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,14 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,10 Euro pro Kubikmeter. Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 35 m³ pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestgebühr).

Die Zählergebühr beträgt

- a) 3-7 m³ Zählergröße: 11,50 Euro
- b) 20 m³ Zählergröße: 22,50 Euro

(2) Die Bauwassergebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung bis zum Bezug des Gebäudes mit monatlich 4,00 Euro festgesetzt, wobei jeder angefangene Monat als ein voller Monat zählt.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben. Die Zählergebühr ist jährlich vorzuschreiben.

(5) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

(6) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 4

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 14. Dezember 2023 über die Erhebung von Wasserleitungsgebühren, kundgemacht vom 15.12.2023 bis 30.12.2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Mag^a. Johanna Obojes-Rubatscher

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 15

Beratung und Beschlussfassung über Gemeindeabgaben, wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen 2026
--

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, nachstehende Gemeindeabgaben sowie wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2026 zu beschließen:

Grundsteuer A:	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B:	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer:	3 v.H. der Lohnsumme
Erschließungsbeitrag:	2,5 % des Erschließungskostenfaktors (EUR 241,00)
Freizeitwohnsitzabgabe: (jährlich)	bis 30 m ² Nutzfläche mit: EUR 239,00 von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfl. mit: EUR 478,00 von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfl. mit: EUR 693,00 von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfl. mit: EUR 985,00 von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfl. mit: EUR 1.378,00 von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfl. mit: EUR 1.773,00 von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit: EUR 2.163,00
Waldumlage:	100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung festgesetzten Hektarsätze
Kindergartenbeitrag:	Beitrag für 3-Jährige pro Monat inkl. 13 % Ust. EUR 47,00
Kinderkrippenbeitrag:	Beitrag pro Betreuungstag inkl. 13 % Ust. EUR 12,40
Beitrag für Kinderbeförderung:	pro Monat pro Kind inkl. 13 % Ust. EUR 18,20
Kinderkrippe:	Jausenbeitrag inkl. 13 % Ust. EUR 2,00
Hort, Kindergarten, Kinderkrippe - Mittagstischbetreuung:	Betreuung bis 14.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 3,90 Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 6,70 Mittagessen Kinderkrippe inkl. 13 % Ust. EUR 3,30
Hort, Kindergarten, Kinderkrippe - Nachmittagsbetreuung:	Betreuung bis 17.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 8,30 Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 6,70 Mittagessen Kinderkrippe inkl. 13 % Ust. EUR 3,30
Ferienbetreuung:	Betreuung bis 13.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 8,30 Betreuung bis 17.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 12,40

Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 6,70
Mittagessen Kinderkrippe inkl. 13 % Ust. EUR 3,30

Hilfsarbeiter Stundenlohn:	EUR 50,00 inkl. Ust.
Facharbeiter Stundenlohn:	EUR 70,00 inkl. Ust.
Traktorstunde:	lt. Maschinenringsatz
Feuerwehreinsätze:	laut Tarifordnung
Kehrbücher:	EUR 2,00 pro Stück
Ersatz-Hundemarken:	EUR 2,00 pro Stück
Oberperfer Heimatbuch:	EUR 36,50 pro Stück
Atlas Tyrolensis:	EUR 36,50 pro Stück

Kostenersätze für Kopien:	
Kopie A4 schwarz:	EUR 0,20
Kopie A4 farbig:	EUR 0,50
Kopie A3 schwarz:	EUR 0,40
Kopie A3 farbig:	EUR 0,70

Verrechnung für zusätzlich benötigte
Müllbehälter (inkl. 20 % USt.):
60 Liter, 120 Liter, 240 Liter
Haushaltsmüll- und Biomüllbehälter
sowie 800 Liter Müllcontainer: lt. Einkaufspreis

Biomüllabfallsäcke (inkl. 20 % USt.): EUR 3,50 pro Sack

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 15a

Beratung und Beschlussfassung betr. Vergabe der Maschinenausschreibung 2026-2028
--

Die Maschinenausschreibung brachte folgendes Ergebnis:

Bei der Leistungsgruppe 1 (Noppenwalze), Leistungsgruppe 2 (div. Hydraulikbagger, div. Schremmhammer und Radlader 14 to), Leistungsgruppe 3 (LKW 3-Achser), Leistungsgruppe 6 (Traktor mit Anhänger 8 m³) und Leistungsgruppe 7 war die Fa. Erdbau und Transport Mair GmbH Bestbieter.

Bei Leistungsgruppe 2 (Radlader 7 to und Mobilbagger 11 to), Leistungsgruppe 3 (LKW 4-Achser), Leistungsgruppe 4 Schreitbagger und Schremmhammer zu Schreitbagger) die Fa. Egger Markus Erdbau Bestbieter.

Bei Leistungsgruppe 5 (Containerauto), Leistungsgruppe 6 (Traktor mit Anhänger 13 m³) war die Fa. Transporte Heis OG Bestbieter.

Die Angebote wurden fristgerecht eingebracht, die Firma Transporte Rubatscher GmbH legte kein Angebot.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Maschinenausschreibung an die jeweiligen Bestbieter zu vergeben.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 16

Personalangelegenheiten

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, zu diesem TO-Punkt die Öffentlichkeit auszuschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 17

Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Christian SCHÖPF stellt fest, dass auf der Rodelbahn (Oberperfuss 10,5 km ausgewiesen) extrem viele Schitourengeher und Wanderer unterwegs sind, die kreuz und quer spazieren. Wer übernimmt die rechtliche Haftung, wenn Rodler mit Schitourengeher und Wanderer kollidieren?

Die Bürgermeisterin wird sich diesbezüglich mit dem Geschäftsführer der Bergbahnen beratschlagen.

GR Christian SCHÖPF gibt bekannt, dass in Oberperfuss 2025 5 km Glasfaserkabel verlegt wurden.

GR Christian SCHÖPF findet es sehr schade, dass der zuständige Ausschuss die Parkplatzgebühren Stigleith nicht erhöht hat. Die Gebühren des Parkplatzes stehen mit den Liftkartenpreisen nicht im Verhältnis. Im Raum Innsbruck und Innsbruck-Land sind die Parkplatzgebühren um einiges höher.

GV Ing. Anton Schmid wurde von einem im Ortsteil Au wohnhaftem Gemeindebürger angesprochen, dass die Schneeräumung am Auweg sehr schlecht bis gar nicht funktioniert und dass sich einige Bewohner des Ortsteils Au benachteiligt/abgeschnitten fühlen.

Die Bürgermeisterin gibt an, dass von November bis Ende März auf diesem Weg Fahrverbot besteht und gesperrte Wege nicht geräumt werden.

Der Gemeinderat:

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin: